



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

VPZS-Mitglieder- versammlung

15. November 2023

Matthias Weisenhorn, Volksschulamt, Abt. Lehrpersonal



 Folie 2

Themen

- Formen der Alterspensionierung
- AHV-Reform 2024
- BVK: Neue Rentenmodelle 2024
- Sofortlöhne
- El. Vikariatsrapport
- Bezahlter Urlaub für PH-CAS und -DAS
- Löhne 2024
- Personen ohne Lehrdiplom
- nBA-Revision
- Kündigung von Vikariatseinsätzen
- Nicht befriedigende Vikariatseinsätze

Formen der Alterspensionierung

- Vorzeitiger Altersrücktritt
 - **LP/SL** beendet das Arbeitsverhältnis
 - Möglich ab Alter 60
 - LP: Nur auf Schuljahresende
 - LP wird erst im September 60-jährig
 - BVK bietet «Freiwillige Weiterversicherung» ab Alter 58 an (Art. 26 BVK-Vorsorgereglement)
- Kündigung nach Alter 60 möglich, falls
 - neue Stelle
 - arbeitslos

Formen der Alterspensionierung

- Entlassung altershalber
 - **Schulpflege** beendet das Arbeitsverhältnis
 - Möglich ab Alter 58
 - LP: Nur auf Schuljahresende
 - Bedingungen
 - Sachlich zureichender Grund
 - Erst nach Probezeit
 - Kein Verschulden durch AN
 - Keine zumutbare Stelle anbietbar
 - Keine frühere Entlassung altershalber

Formen der Alterspensionierung

- Erreichen der Altersgrenze
 - «**Personalgesetz**» (§ 24c) beendet das Arbeitsverhältnis (automatisch; bei Männer & Frauen)
 - LP: Ende Schuljahr nach Vollendung des 65. Altersjahrs
 - SL: Ende Monat nach Vollendung des 65. Altersjahrs
- SV erstellt dennoch eine Verfügung
- (Wiederholte) befristete Wiederanstellung (jeweils bis Ende Schuljahr) ist möglich. Schulpflege muss einverstanden sein
- Versicherungsverhältnis wird grundsätzlich weitergeführt. Ausrichtung von BVK-Leistungen (anstelle der Weiterführung des Versicherungsverhältnisses) muss beantragt werden

Formen der Alterspensionierung

- Aufgaben SV (in Zusammenarbeit mit SL)
 - «Kündigung» durch LP/SL nach Alter 60
 - Ist es nicht ein vorzeitiger Altersrücktritt?
 - BG-Reduktion durch LP/SL nach Alter 60
 - Ist es nicht ein teilweiser vorzeitiger Altersrücktritt?
- Erreichen der Altersgrenze
 - Welche LP betrifft es per Ende Schuljahr?
 - Bei SL: Terminieren des Geschäfts
 - Wiederanstellung klären

AHV-Reform 2024

- Vereinheitlichung Referenzalter Frauen & Männer auf 65 Jahre
- Anpassung Referenzalter bei Frauen
 - Jg. 1961: Referenzalter 64 Jahre + 3 Monate
 - Jg. 1962: Referenzalter 64 Jahre + 6 Monate
 - Jg. 1963: Referenzalter 64 Jahre + 9 Monate
 - Jg. 1964 und jünger: Referenzalter 65 Jahre
 - AHV-Rentenzuschlag für Jg. 1961 – 1969 (lebenslang in unveränderter Höhe)
 - Alternative: Vorbezug und tieferer Kürzungssatz (abgestuft nach Einkommen)

AHV-Reform 2024

- Flexibler Rentenbezug
 - Zwischen Alter 63 und 70 (ab jedem Monat; bei Aufschub: mind. ein Jahr)
 - Teilweiser Rentenbezug (20% - 80%) möglich, maximal zwei Schritte
- Weiterarbeiten nach Alter 65
 - AHV-Beiträge sind rentenbildend (bis zur Maximalrente)
 - Wahl: AHV-Beiträge auf dem gesamten Einkommen oder unter Abzug des AHV-Freibetrags (monatlich CHF 1'400)

BVK: Neue Rentenmodelle 2024

- «Norm»: Standardrente (unverändert)
- «Flex»: Teilkapital- oder Kapitalbezug (unverändert)
- «Plus» Höherer Umwandlungssatz, dafür weniger Hinterbliebenenleistungen (unverändert)
- «Dyna»: Höhere Startrente, die langsam sinkt und ab Alter 75 gleich bleibt (neu)
- «Kombi»: (Teilweiser) Kapitalbezug von Rentenleistungen unter Beibehaltung der Hinterbliebenenleistungen und tiefere Altersrente ab Alter 75 (neu)

BVK: Neue Rentenmodelle 2024

- Finanzierung Überbrückungszuschuss durch Arbeitnehmer/in (40%):
 - Bisher: Lebenslängliche Kürzung der Altersrente ab Erreichen des AHV-Alters
 - Neu: Finanzierungsanteil AN wird als Gesamtbetrag vom Sparguthaben abgezogen
- Ganz wichtig: Fristen sind einzuhalten!
- VSA wird keine Beratungen übernehmen

Sofortlöhne

- Sofortlöhne: Nachträgliche (abgerundete) Auszahlung des Lohns aus Vormonat oder älter
 - Vikar/innen: Geleistete Lektionen werden im Folgemonat ausbezahlt
- Entwicklung
 - 2021: 99
 - 2022: 162
 - 2023: 275 (bis 31.10.2023)
- Aufwändige Zusatzarbeit fürs VSA

Sofortlöhne

- Handhabung
 - Üblicherweise: Nur bei finanziellem Engpass (auf konkretes Gesuch und Begründung)
 - Aktuell: Grosszügige Handhabung (aufgrund des VSA-Engpasses im Sommer 2022)
- Gründe
 - Unterlagen werden zu spät oder unvollständig eingereicht (LP, Vikar/in, SL, SV)
 - Vikariatsrapporte bleiben liegen
- Ab Einführung el. Vikariatsrapport gilt wieder die übliche Handhabung

EI. Vikariatsrapport

- Rollout im 1. Quartal 2024 vorgesehen
 - Tool funktioniert einwandfrei
 - Herausforderungen:
 - Zugangsberechtigungen
 - Aufstellen der Supportorganisation
- Informationen folgen
 - Einsicht für SV jederzeit gegeben
 - Wahl: SV nur Stv. für SL oder SV muss Vikariatslektionen zwingend freigeben

Bezahlter Urlaub für PH-CAS und -DAS

- Bisherige Regelung im Grundsatz
 - 1 bezahlter Urlaubstag pro ECTS-Punkt
 - Nur für Präsenzveranstaltungen
 - Keine Arbeitszeit im nBA
- Herausforderung und Unklarheiten
 - Regelung für Teilzeitbeschäftigte
 - Umgang mit Blended Learning
- Neue Regelung (ab 01.01.2024) wird erarbeitet und kommuniziert (voraussichtlich noch im Dezember 2023)

Löhne 2024 (provisorisch)

- Teuerung 2024: 1.6 % (RRB-Nr. 1130/2023)
- Quote für Individuelle Lohnerhöhungen: 0.6 %
- Einmalzulagen
 - Budgetierte Einmalzulagen: 0.2 %
 - umgewandelte Mehrklassenzulagen (bisher)
 - Fazit: ca. doppelter Betrag gegenüber 2023

Personen ohne Lehrdiplom (Poldi)

- Ermächtigung für Einsatz von Poldi im Schuljahr 2024/25 → Entscheid im März 2024
- Bisherige Anstellungen und Fortsetzung in derselben Gemeinde (Info im Dez. 2023)
 - Poldi im SJ 2023/24
 - Ähnliche Regelung wie im Vorjahr mit leichter Verschärfung
 - Poldi im SJ 2022/23 und prov. Zulassung im SJ 2023/24
 - Verbindlichkeiten zum PH-Studium muss für die Fortsetzung vorhanden sein

Revision neu definierter Berufsauftrag

- Mail einer Lehrperson vom 16.10.2023:
«Zwecks möglichst frühzeitiger Planung des nächsten Schuljahres interessiert es uns, mit welchen angepassten Zahlen im nBA (Anzahl zusätzliche Stunden der KLP pro Jahr, jährliche Arbeitszeit pro Wochenlektion usw.) wir rechnen können. Die Vernehmlassung zur Anpassung des nBA ist ja bereits Ende Juni 2023 abgeschlossen worden.»
- Auf Beginn des SJ 2024/25 gibt es keine Anpassungen im nBA

Kündigung von Vikariatseinsätzen

- Anstellungsbehörde: Volksschulamt
- Kündigungsabsicht der Schulleitung
- Vorgehen
 - Gespräch(e) mit Vikar/in
 - Feedbacks geben
 - Erwartungen formulieren
 - Ziele setzen
 - Unterstützung anbieten
 - Rechtzeitige Kontaktaufnahme mit VSA (Sektor Personal)
 - Vorinformation

Kündigung von Vikariatseinsätzen

- Schriftlicher Antrag ans VSA (Sektor Personal), falls keine Besserung
 - Beschreibung der Situation und Mängel
 - Auflistung der getroffenen Massnahmen
 - Antrag auf Kündigung
 - cc an Vikar/in
- VSA prüft und entscheidet
 - Vorgehen wird mit SL abgesprochen
- Alternative
 - Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Nicht befriedigende Vikariatseinsätze

- Negative Feststellungen nach Beendigung des Vikariats
- Rückmeldung an Vikar/in
- Schriftliche Mitteilung ans VSA (Sektor Personal)
 - Beschreibung der Situation und Mängel
 - cc an Vikar/in
- VSA verlangt Stellungnahme von Vikar/in
- VSA ergreift Massnahmen
 - Erwartungen deklarieren
 - Weiterbildung einfordern
 - Ermahnung oder Abmahnung

Nicht befriedigende Vikariatseinsätze

- Dauerhafte Sperrung vom Vikariatsdienst
 - Verhältnismässigkeit
 - Mehrere schwerwiegende Vorfälle in verschiedenen Vikariaten
 - Dokumentation der Vorfälle
 - Wiederholte Abmahnung durch VSA

Herzlichen Dank !

